

# Geschäftsordnung des Projektausschusses der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.

in der beschlossenen Fassung vom 03.09.2014, gültig ab dem 01.01.2015

**Der Projektausschuss des Vereins LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung die folgende Geschäftsordnung gegeben:**

## § 1

### **Geltungsbereich, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Projektausschuss der „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ gibt sich auf Grundlage der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung diese Geschäftsordnung für den Projektausschuss.
- (2) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und zudem gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt ist Aufgabe des Projektausschusses. Die Auswahlkriterien (Punktesystem mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung und ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (3) Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes, des Projektausschusses, der Arbeitskreise und des Regionalmanagements sind im Übrigen in der Vereinssatzung geregelt.
- (4) Die Mitglieder des Projektausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus.
- (5) Jede Stimme des Projektausschusses wird durch einen Vertreter/ eine Vertreterin besetzt. Jeder Vertreter/Vertreterin hat einen Abwesenheitsvertreter/ eine Abwesenheitsvertreterin. Die Vertreter im Projektausschuss sind verpflichtet, an den Sitzungen des Projektausschusses teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der/die Abwesenheitsvertreter/-in an der Sitzung teil. Das verhinderte Mitglied ist in diesem Falle verpflichtet, die Nichtteilnahme umgehend dem Regionalmanagement/ der Geschäftsführung mitzuteilen. An den Sitzungen des Projektausschusses können Vertreter und Abwesenheitsvertreter gleichzeitig teilnehmen. In diesem Fall ist ausschließlich der Vertreter/ die Vertreterin stimmberechtigt.

- (6) Die Mitglieder des Projektausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auch dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet werden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

## **§ 2**

### **Fristen**

- (1) Die Termine für Sitzungen des Projektausschusses werden langfristig durch den Vorstand geplant und bekanntgegeben.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Projektausschusses beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Projektanträge mit allen erforderlichen Anlagen an das Regionalmanagement beträgt vier Wochen vor der Sitzung, auf der über den Projektantrag entschieden werden soll.
- (4) Die Frist für die Bereitstellung der für die Sitzung des Projektausschusses relevanten Unterlagen beträgt 5 Werktage. Sie werden im Intranetbereich der Website [www.mittedesnordens.de](http://www.mittedesnordens.de) zum Download bereitgestellt.

Zu den Unterlagen gehören:

- Aktuelle Budget-Tabelle des Vereins LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.,
- Förderanträge inkl. aller Anlagen und der Projekt-Vorbewertung anhand des Projektbewertungsbogens der zu entscheidenden Projekte,
- Relevante Unterlagen zu den weiteren Tagesordnungspunkten der Einladung.

## **§ 3**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Projektausschusses anwesend sind und wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Vertreter der Zivilgesellschaft (NGOs bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner) sind.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Projektausschusses namentlich anhand der Anwesenheit der Vertreter bzw. Abwesenheitsvertreter fest und verteilt Abstimmungskarten für die späteren Abstimmungen. Jeder/ jede Stimmberechtigte erhält eine persönliche Abstimmungskarte.
- (3) Der Projektausschuss entscheidet über die Projektförderung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über die Zustimmung zur Projekt-Vorbewertung (Bepunktung) durch den Arbeitskreis/ das Regionalmanagement und den Vorstand wird mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt.

## § 4

### Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzung beginnt grundsätzlich mit folgenden Tagesordnungspunkten:
  - Form und Frist der Einladung sowie der versendeten vorbereitenden Unterlagen
  - Genehmigung der Tagesordnung, Ergänzungen
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der erforderlichen Stimmenanzahl für die einfache Mehrheit und die Zweidrittelmehrheit
- (3) Die Projekte werden durch den Antragsteller bzw. jemand von ihm Beauftragten (z.B. das Regionalmanagement) in einem 10-minütigen Vortrag vorgestellt, anschließend haben die Mitglieder des Projektausschusses die Gelegenheit, an den Vortragenden/ die Vortragende Sachfragen/ Rückfragen zu stellen. Anschließend diskutiert der Projektausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Projektträgers den Antrag und die Projektbewertung.

## §5

### Worterteilung

- (1) Mitglieder des Projektausschusses und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## § 6

### Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Projektausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (2) In Fragen der Befangenheit entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand über die Ausschließung.

## § 7

### Projektbewertung und Abstimmung

- (1) Die Auswahl und Beschlussfassung im Projektausschuss über zu fördernde AktivRegion Projekte erfolgt auf Grundlage des Handlungsleitfadens „Rahmenbedingungen für eine Projektförderung

durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens“ und der Projektbewertung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Projekt-Vorbewertung (Bepunktung) wird durch den Arbeitskreis, das Regionalmanagement vorgeschlagen und durch Vorstandsbeschluss bestätigt bzw. ggf. korrigiert. Diese Projekt-Vorbewertung wird den Mitgliedern des Projektausschuss mit den vorbereitenden Unterlagen zur Information bereitgestellt.
- (3) Um zur Abstimmung über eine Förderung aus dem Grundbudget zugelassen zu werden, muss das Projekt mindestens 1/3 der maximal möglichen Punkte (zurzeit entspricht dies 13 Punkten nach Projektbewertungsbogen der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. in der beschlossenen Fassung vom 03.09.2014, gültig ab dem 01.01.2015) erhalten.
- (4) Der Projektausschuss stimmt zunächst über die erreichte Punktzahl entsprechend des Projektbewertungsbogens ab.
  - a. Bei Zustimmung des Projektausschusses (Zweidrittelmehrheit) zur Projekt-Vorbewertung wird die Punktzahl der Vorbewertung der Abstimmung über den Antrag zugrunde gelegt.
  - b. Wenn weniger als die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Projektausschusses der vorgelegten Projekt-Vorbewertung zustimmt, werden die Einzelbewertungen der stimmberechtigten Mitglieder zu dem Projekt erfasst und die Durchschnittsbewertung errechnet. Die gerundete Gesamtpunktzahl liegt dann der Abstimmung über den Antrag zugrunde.
- (5) Projekte, welche die Mindestpunktzahl von 1/3 der möglichen Punkte nicht erreichen, werden nicht zur Abstimmung über eine Förderung zugelassen.
- (6) Über jedes Projekt, das die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht hat, erfolgt die Beschlussfassung zur Projektförderung unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Abstimmung. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - dem Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen,
  - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (7) Projekte, welche nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben oder im Rahmen der Förderantragsstellung abgelehnt wurden, können in überarbeiteter Form ein weiteres Mal zur Förderung eingereicht werden.
- (8) In begründeten Ausnahmen (z.B. Dringlichkeit) gibt es zusätzlich die Möglichkeit, den Beschluss des Projektausschuss in einem schriftlichen Umlaufverfahren einzuholen. Das Abstimmungsergebnis wird dann auf der nächsten Sitzung bekannt gegeben.
- (9) Ein Ranking der ausgewählten Projekte findet über die erreichte Punktzahl im Projektbewertungsbogen statt. Sollten die erforderlichen Mittel für alle zur Förderung ausgewählten Projekte zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorhanden sein, sollen die Projekte in der Reihenfolge ihrer erreichten Punktzahl bewilligt werden.

- (10) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (11) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (12) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
- (13) Soweit Belange einer oder mehrerer Gemeinden berührt werden, ist/ sind diese vorher zu beteiligen.
- (14) Die Abstimmungsergebnisse des Projektausschusses sind durch Veröffentlichung der Protokolle allgemein bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Sitzungsort, Protokoll**

- (1) Der Sitzungsort des Projektausschusses wechselt innerhalb der Gebietskommunen der AktivRegion Mitte des Nordens.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen werden vom Regionalmanagement erstellt und durch den Vorsitzenden genehmigt.
- (3) Die Protokolle werden im Internet unter [www.mittedesnordens.de](http://www.mittedesnordens.de) veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Arbeitsgruppen**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Ausnahmen auch für die Arbeitsgruppen:

- a. Die Arbeitsgruppen werden von den Arbeitsgruppensprechern einberufen. Termin und Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- b. Den nicht den Arbeitsgruppen angehörenden Projektausschussmitgliedern ist ebenfalls eine Einladung zu übersenden.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung sowie im Einzelfall über Abweichungen von der Geschäftsordnung entscheidet der Projektausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Havnøke

Härup, d. 03.09.2014



---

H.H. Tramsen, Vorsitzender